



Sportschützenverein „Eichelberg 1953“ Weinheim-Oberflockenbach e.V.

Mitglied im Badischen Sportschützenverband und im Deutschen Schützenbund



Darlehensvertrag

Zwischen

_____,
Vorname, _____ Name

_____, _____, _____
Adresse PLZ Ort

_____, _____
Telefon Email

_____, _____
Bank, evtl. BIC IBAN

im Folgenden "**Darlehensgeber**" genannt, und dem

Sportschützenverein Eichelberg 1953 Weinheim-Oberflockenbach e.V.

Zum Hainbusch 2
69469 Weinheim

Vertreten durch:

1. Vorsitzende Astrid Fath
2. Vorsitzender Alexander Sichau

Verwaltungssitz:

Wehlingweg 11/1
69469 Weinheim

Eingetragen im Vereinsregister:

Registergericht Mannheim
Registernummer VR 430248

im Folgenden "**Darlehensnehmer**" genannt.

§ 1 Darlehensbetrag

Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein **zinsloses Darlehen** in Höhe von

_____ €, in Worten: _____ Euro.

§ 2 Auszahlung

Der Darlehensbetrag wird auf das Konto des Darlehensnehmers bei der

Volksbank Kurpfalz, IBAN: DE06 6709 2300 0034 171254

überwiesen. Der Darlehensbetrag darf nur verwendet werden für Abschlags- oder Schlusszahlungen des im §4 genannten Zwecks. Er wird überwiesen bis zum

Datum

§ 3 Laufzeit und Rückzahlung

(1) Die Laufzeit des Darlehens beträgt **10 Jahre**. Die Rückzahlung erfolgt in 10 jährlichen, gleichen Raten auf das Konto des Darlehensgebers in Höhe von 1/10 des Darlehensbetrages, also

_____ €, in Worten: _____ €.

Die erste Rate ist fällig nach **Abnahme der Lüftungsanlage** durch die Waffenbehörde am

30. April des Folgejahres.

(2) Der Darlehensnehmer kann vorzeitige Sonderzahlungen leisten. Die weitere Rückzahlungsrate wird nach jeder Sonderzahlung neu berechnet und festgelegt nach der

Formel:

$$\text{Rate} = \text{Restschuld/Restlaufzeit}$$

(3) Für den Fall von Naturereignissen, Pandemien, Krieg oder anderen Fällen, in denen die Aktivitäten des Darlehensgebers nicht möglich sind, kann die Tilgung ausgesetzt werden. Dies ist durch den Vorstand zu beschließen und muss dem Darlehensgeber schriftlich mitgeteilt werden. Die Darlehens-Laufzeit verlängert sich dann um den Zeitraum der Tilgungs-Aussetzung (in ganzen Jahren).

§ 4 Zweckbindung

(1) Der Darlehensbetrag ist ausschließlich zur Finanzierung des Projektes „**Lüftungsanlage**“ zu verwenden und wird als **Projektrücklage** auf dem im §2 genannten Konto aufbewahrt. Somit ist eine mögliche Verwendung im Insolvenzfall ausgeschlossen.

(2) Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, dem Darlehensgeber auf dessen Anfrage Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung des Darlehensbetrags vorzulegen. Er verpflichtet sich außerdem, den Darlehensgeber laufend, mindestens aber vierteljährlich, über den aktuellen Stand des Projektes zu informieren. Dies kann geschehen über die Internetseite, <https://www.ssvoberflockenbach.de/> oder über Newsletter oder durch Anschreiben.

§ 5 Vorzeitige Beendigung des Darlehensvertrags

Eine vorzeitige Beendigung des Darlehensvertrags ist nur durch beide Vertragsparteien in übereinstimmenden Willenserklärungen möglich. Eine Kündigung vor Ende der Vertragslaufzeit durch den Darlehensgeber allein ist ausgeschlossen. Das Darlehen wird ohne Kündigung sofort zur Rückzahlung fällig, wenn

- Das Projekt „ **Lüftungsanlage**“ durch Vorstandsbeschluss nicht realisiert wird oder
- der Darlehensnehmer sich als Verein auflöst (ausgenommen sind dabei Fusion oder Verschmelzung mit einem anderen Verein) oder
- über das Vermögen des Darlehensnehmers Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird und dieser Antrag nicht binnen einer Frist von drei Monaten zurückgenommen oder zurückgewiesen ist oder
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

§ 6 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

Dies gilt insbesondere bei

- Änderungen der persönlichen Daten des Darlehensgebers,
- Änderungen der Vertretung des Darlehensnehmers, vertreten durch die (den) 1. Vorsitzende(n) und die (den) 2. Vorsitzende(n).

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem inhaltlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Weinheim, den _____

Darlehensgeber, Unterschrift

Darlehensnehmer, Unterschrift